Satzung
des
Fördervereins der Staatlichen Berufsschule 2 Kempten (Allgäu)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Staatliche Berufsschule 2 Kempten (Allgäu) e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
3. Vereinsanschrift ist die Schulanschrift der Staatlichen Berufsschule 2 Kempten (Allgäu).
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) einzutragen und führt nach erfolgter Eintragung als rechtsfähiger Verein den Zusatz „e.V.".
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Staatlichen Berufsschule 2 Kempten (Allgäu) zu unterstützen und Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und der körperlichen, sozialen und intellektuellen Entwicklungen zu fördern.

   Dies geschieht insbesondere durch:
   - Unterstützung der Staatlichen Berufsschule 2 Kempten (Allgäu) dabei eine hohe Unterrichtsqualität zu sichern
   - Unterstützung von schulischen Projekten, die eine aktive und eigenverantwortliche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und beruflichen Leben fördern
   - Unterstützung der Lehrkräfte und des weiteren Personals (Schulsozialarbeit, Verwaltungskräfte) in ihrem Bemühen, die Bildungs- und Erziehungsziele zu erreichen
   - Bereitstellung von Lehr-, Lern- und Organisationsmitteln sowie von Mitteln zur Ausstattung und Erhaltung des Schulgebäudes und -geländes
   - finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen und Klassenfahrten
   - Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls sowohl der aktuellen als auch der ehemaligen Schülerinnen und Schüler durch geeignete Maßnahmen
   - Unterstützung der Profilbildung der Staatlichen Berufsschule 2 Kempten (Allgäu) in der Öffentlichkeit
   - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule unter Einbeziehung aktueller und ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
   - Übernahme von Repräsentationskosten bei schulischen Veranstaltungen
2. Ziel des Vereins ist es auch, Mittel zu beschaffen, die ausschließlich der oben genannten Schule zugutekommen.
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer evtl. Auslagenersatz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen und können jederzeit erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
   - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
   - mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung des Unternehmens,
   - durch Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands.
5. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Im Einzelfall kann der Vorstand eine hiervon abweichende Regelung treffen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung, Ziele und Interessen des Vereins oder wenn es mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als ein Jahr in Verzug ist. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
7. Bei ihrem Ausscheiden haben Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge.
8. Mit ihrem Beitritt erklären die Mitglieder ihr Einverständnis mit der Nennung ihres Namens im Zusammenhang mit Zwecken des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung durch audiovisuelle Übertragung (zum Beispiel per Videokonferenz) oder als gemischte Versammlung (Präsenz- und virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
   Die Einladung muss zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden durch postalisch versandten Brief oder E-Mail. In der Einladung muss angegeben werden, ob es sich um eine Präsenzversammlung, eine virtuelle Versammlung oder eine gemischte Versammlung handelt. Bei einer Präsenzversammlung müssen Ort und Zeit angegeben werden. Bei einer virtuellen Versammlung müssen Zeit und Übertragungsmedien sowie alle zum Zugang erforderlichen Daten bekannt gegeben werden. Bei einer gemischten Versammlung sind alle vorstehenden Angaben zu machen.
   Soweit die Versammlung nicht ausschließlich in Präsenz abgehalten wird, ist jede Art der elektronischen Telekommedikation und Datenübertragung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass jeder Teilnehmer in Wort und Bild an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Wahl des Vorstands,
   - Wahl der Kassenprüfer,
   - Festsetzung des Jahresbeitrags,
   - Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Vorstands,
   - Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes sowie nach Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
   - Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
   - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
   - Beschlussfassung über Widersprüche ausgeschlossener Mitglieder.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen dem Vorstand schriftlich spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Zusatzanträge und Abänderungsanträge zu bereits eingebrachten Anträgen können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn sie bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt wurden. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Satzungsänderung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei der Wahl des Vorstands bzw. während der Aussprache und Abstimmung über die Entlastung des Vorstands übernimmt ein dafür gewählter Versammlungsleiter diese Aufgabe.
6. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben.
   Bei virtuellen Versammlungen sowie bei virtuellen Teilnehmern einer gemischten Versammlung erfolgt die Stimmabgabe mündlich, elektronisch oder in Textform, außerdem kann ein anerkanntes elektronisches Abstimmungssystem verwendet werden.
   Die Unwirksamkeit eines Beschlusses, welcher in einer virtuellen Mitgliederversammlung gefasst wurde, kann nicht auf eine durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, außer dem Verein ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
8. Eine wirksame Beschlussfassung der Mitglieder kann auch ohne Versammlung durch ein schriftliches Umlaufverfahren erfolgen.
   Im Fall der schriftlichen Beschlussfassung hat der 1. Vorsitzende sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei Wochen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung zu entscheiden haben. Die Abstimmung kann digital, per Brief oder per E-Mail erfolgen.
   Für die Mehrheitserfordernisse und Quoren bei Beschlüssen im schriftlichen Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Satzung und, soweit die Satzung keine Regelung hierzu enthält, die gesetzlichen Bestimmungen. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht gezählt.
   Der Vorstand hat das Ergebnis der Abstimmung den stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglichen in Textform mitzuteilen. § 5 Abs. 9 gilt auch für Beschlüsse ohne Versammlung im schriftlichen Umlaufverfahren.
9. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem Protokoll muss sich die Anwesenheitsform für jedes Mitglied ergeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Vorstehendes gilt für alle Formen der Versammlung und Beschlussfassung, auch für virtuelle und gemischte Versammlungen sowie für das schriftliche Verfahren.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich

beantragen oder auf Beschluss des Vorstands, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

11. Für Kassenprüfungen wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf vier Jahre. Kassenprüfer können keine Mitglieder des Vorstands sein. Es ist ihre Aufgabe, auch Fragen der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in ihre Prüfungen einzubeziehen. Die Kassenprüfer erstatten auf jeder ersten Mitgliederversammlung im Jahr Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung und geben eine Empfehlung für die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem Schatzmeister,
   d) dem Schriftführer,
   e) bis zu 3 Beisitzern,
   f) einem gewählten Vertreter des Lehrerkollegiums.
2. Vorstand kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet, auch vor Ablauf der Amtszeit, mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand führt nach Ablauf der Amtszeit die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger gewählt.
5. Der Vorstand kann auch in Abwesenheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass
   - die abwesende Person vorab in einer einfachen schriftlichen Mitteilung die Bereitschaft erklärt, für das Amt zu kandidieren sowie im Falle der Wahl diese auch anzunehmen.
   - die abwesende Person im selben Schreiben die Versammlungsleitung bevollmächtigt, das Schreiben während der Mitgliederversammlung vorzulesen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende doppeltes Stimmrecht. Eine wirksame Beschlussfassung des Vorstands kann auch ohne Vorstandssitzung durch ein schriftliches Umlaufverfahren erfolgen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Der Vorstand leitet den Verein nach den Richtlinien der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Neben den laufenden Verwaltungsgeschäften des Vereins übernimmt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
   - die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen,
   - die Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes für das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung,
   - die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung,
   - die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
   - die Akquisition von Mitgliedern und Spenden,
   - die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden.
8. Versammlungen und Sitzungen der Organe beruft der 1. Vorsitzende ein und leitet diese auch. Ferner führt er die Beschlüsse der Organe aus und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
9. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins mit entsprechenden Nachweisen.

10. Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle und führt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes dieses Organs einberufen.
2. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mit einer Frist von zwei Wochen durch postalisch versandten Brief oder E-Mail zur Sitzung eingeladen wurde.
3. Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen. Zu Sitzungen des Vorstandes können auch Personen eingeladen werden, die nicht diesen Organen angehören. Sie nehmen an den Sitzungen beratend ohne Stimmrecht teil.
4. Ein Vertreter der Schulleitung sollte an den Sitzungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind in folgender Höhe festgelegt:
   - Auszubildende 12,00 Euro pro Jahr
   - Privatpersonen 24,00 Euro pro Jahr
   - Juristische Personen des privat- und des öffentlichen Rechts und Unternehmen 120,00 Euro pro Jahr
   - Premium-Mitgliedschaft 240,00 Euro pro Jahr
2. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal pro Kalenderjahr fällig.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn, ihnen wird Einzelbefugnis erteilt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 10 Ausschluss von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die sich gegen die Unabhängigkeit des Vereins richten bzw. seine Gemeinnützigkeit einschränken können, sind ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung der Gründungsmitglieder am 17.10.2024 beschlossen.

- Ende der Satzung -

Datenschutz laut EU-DSGVO

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.